

## **Satzung für die Musikschule Trebur**

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 20.05.2016 nachstehende Satzung für die Musikschule Trebur erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Trebur getragene und vornehmlich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eingerichtete ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.

### **§ 3 Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule ist möglich in der elementaren Musikerziehung in ~~Vorklassen~~, der musikalische Früherziehung, sowie dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht.

### **§ 4 Teilnehmer**

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht an der Musikschule Trebur ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. In die Kurse der musikalischen Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die am 1. Juli des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumentalunterricht offen.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Trebur in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Kosten für Lehrmaterial, Instrumente und Zubehör sind in den Gebühren nicht enthalten.

### **§ 6 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Musikschule orientiert sich an dem der allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule.

## **§ 7 Anmeldung**

Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Sie wird erst durch die Bestätigung der Gemeinde Trebur wirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Anmeldung bezieht sich auf das unter § 6 benannte Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht schriftlich abgemeldet wird.

## **§ 8 Abmeldung; Kündigung durch die Musikschule**

Die Abmeldung ist möglich zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres. Sie bedarf der Schriftform und muss der Gemeinde Trebur spätestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.

Ausnahmen sind nur möglich:

- Im Fall eines Wegzuges der den Besuch der Musikschule Trebur ausschließt.
- Bei länger andauernder Erkrankung bzw. einer Reha-Maßnahme oder einer Kur. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist notwendig.

Die Musikschule kann den Vertrag fristlos kündigen:

- Bei nachhaltiger Störung von Unterricht und Veranstaltungen.
- Bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren.
- Bei Verstößen gegen die jeweilige Hausordnung.
- Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen.

## **§ 9 Unterrichtserteilung**

- (1) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege wird Unterricht so weit als möglich auch in den Ortsteilen angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft oder einem bestimmten Ort bzw. Termin besteht nicht.
- (3) Der Unterricht pro Musikschuljahr umfasst 35 Unterrichtsstunden, die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Im Instrumentalunterricht als Einzelunterricht wird die Unterrichtsstunde wahlweise in 45 Minuten oder 30 Minuten angeboten.
- (5) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die/der Teilnehmende zu verantworten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung der anteiligen Gebühr. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, wird Nachholunterricht angeboten. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (6) In den Unterrichtsgebäuden gilt die jeweilige Hausordnung.
- (7) Regelungen außerhalb dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Trebur.

## **§ 10 Instrumente**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts über das jeweilige Instrument verfügen.

## **§ 11 Probezeit**

- (1) Für die Kurse der musikalischen Früherziehung gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die/der Kursleiter\_in stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem zweijährigen Kurs vorhanden sind und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Musikschulleitung.
- (2) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.

## **§ 12 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **§ 13 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen besteht nur während der Unterrichtszeit.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmenden im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmenden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- (3) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, den 23.05.2016



Carsten Sittmann  
Bürgermeister

